

Änderungssatzung vom 19.01.2021 zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schwarzenbruck

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

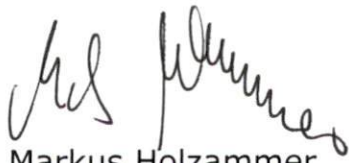
(3) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, für die ein positiver Wesenstest vorgelegt werden kann und durch die örtliche Sicherheitsbehörde ein Negativzeugnis zu erteilen ist, wird ein geminderter Kampfhundesteuersatz festgesetzt. Bei Kampfhunden der Kategorie 2 mit gültigem Negativzeugnis wird der doppelte Hundesteuersatz erhoben. Bei mehreren Kampfhunden der Kategorie 2 mit gültigem Negativzeugnis wird zur Berechnung der doppelten Hundesteuer stets der Hundesteuersatz für den 1. Hund zugrunde gelegt.

§11

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 19.01.2021



Markus Holzammer

Erster Bürgermeister